

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Elbchaussee“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an die Kindertagesstätte Elbchaussee, damit diese wie folgt verwendet werden können:
  - a. zur Unterstützung von Neuanschaffungen und Instandhaltungen von Spielgeräten für den Innen- und Außenbereich, technischem Equipment und sonstigen Bedarfsgegenständen,
  - b. zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten,
  - c. zur finanziellen Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern,
  - d. zur Finanzierung von Honorarkräften, um das Entwicklungsangebot zu diversifizieren und punktuell die Gruppen zu teilen sowie zur Abdeckung etwaiger Sonderbedarfe.

Die Realisierung aller oben genannten Punkte geschieht in enger Abstimmung mit dem Erzieher\*innenteam und der Kindertagesstättenleitung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche oder juristische) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller schriftlich begründet werden. Der Antragsteller erhält die Möglichkeit, bei der nächsten Mitgliederversammlung anzurufen, um den Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand verfolgen zu können.
- (4) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann hierfür eine Beitragsordnung erlassen.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert oder ein Härtefall vorliegt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist generell möglich mit einer Frist von drei Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
  - a. den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört,
  - b. andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt,
  - c. vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen) missbraucht,
  - d. vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

- (4) Die Mitgliedschaft dauert fort, auch wenn der ursprüngliche Bezug (Wechsel der Kita, Arbeitsplatzwechsel) wegfällt.
- (5) Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister\*in und maximal drei Beisitzer\*innen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. Führen der Bücher,
  - d. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - f. Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
  - g. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

## **§ 9 Bestellung des Vorstands und Haftungsbeschränkung**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Dabei gilt folgende Regel:
  - a. Vorsitz und Beisitzende in den ungeraden Jahren,
  - b. Stellvertretender Vorsitz und Schatzmeister\*in den geraden Jahren.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolger\*in im Amt.

- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolger\*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

### **§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die der/des 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollanten sowie von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Die KITA-Leitung und Vertreter\*innen des pädagogischen Teams können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer\*innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer\*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeister\*in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer\*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer\*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- e. die Entgegennahme der Berichte und die Entlastung des Vorstands,
- f. die Auflösung des Vereins,
- g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter\*in geleitet.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende oder bei Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Kann bei Wahlen kein/e Kandidat\*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks oder Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem vorher durch die Versammlung zu

bestimmender Protokollant\*in und von der/dem Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - die Wahl der Kassenprüfer\*innen,
  - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (eventuell Auslagerung in Gebührenordnung),
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

#### § 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

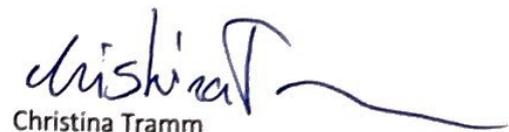
- Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der 1. Vorsitzende des Vorstands und die/der 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamburg als Träger der Elbkinder Elbchaussee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

#### § 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Fortsetzungsgründungsversammlung am 27. Dezember 2023 in Hamburg beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

  
Laura Langbein

  
Anna Damm

  
Christina Tramm

  
Stella Regna

  
Jochen Langbein

  
Torben-Christoph Tramm

  
Bendix Dethleffsen

bestimmender Protokollant\*in und von der/dem Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b. die Wahl der Kassenprüfer\*innen,
  - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (eventuell Auslagerung in Gebührenordnung),
  - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

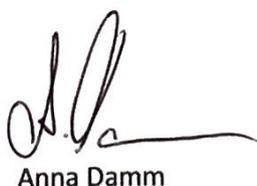
### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der 1. Vorsitzende des Vorstands und die/der 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamburg als Träger der Elbkinder Elbchaussee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Fortsetzungsgründungsversammlung am 27. Dezember 2023 in Hamburg beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

  
Laura Langbein

  
Anna Damm

  
Christina Tramm

  
Stella Regna

  
Jochen Langbein

  
Torben-Christoph Tramm

  
Bendix Dethleffsen